



Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Aufgrund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen innerhalb der Gemarkung der Kreisstadt Dietzenbach aus Anlass der Kerb am Sonntag, den 03.11.2024, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifgesetzes für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Freigaberegulation tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Dietzenbach, 01.08.2024

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Im Auftrag

Hockling